

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0192/V

Eitorf, den 21.05.2021

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Anna-Lena Käufer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 08.06.2021

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung einer Hundefreilauffläche auf gemeindlichen Flächen

Mitteilung:

Weil in der Sache ähnlich, bietet sich die gemeinsame Behandlung der zwei beigefügten Schreiben (Anlage 1 und 2) in einem TOP an.

Mit Antrag der SPD-Fraktion vom 10.04.2021 (**Anlage 1**) wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, an welcher Stelle im Eitorfer Gemeindegebiet eine Hundefreilauffläche auf einem umzäunten Gelände zur Verfügung gestellt werden kann und ob mögliche Kooperationen mit ansässigen Hundetrainern/Schulen oder BürgerInnen durchführbar sind. Es wurde um einen aktuellen Sachstand gebeten.

Auch der gemeinnützige Verein Hundefreunde Windeck e.V. hat sich mit einer Anregung nach § 24 GO NRW an die Gemeindeverwaltung Eitorf gewandt (**Anlage 2**). Um den natürlichen Bedürfnissen der Hunde gerecht zu werden, möchte er auch den Eitorfer Hunden durch eine Hundefreilauffläche die Möglichkeit geben ohne Leine zu laufen sowie soziale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Zu diesem Zwecke sucht der Verein eine geeignete Fläche im Gemeindegebiet welche eingezäunt und dann grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten für die Gemeinde unter Regie des Hundefreunde Windeck e.V. betrieben wird. Der Verein regt in seinem Schreiben an, diesen bei der Flächensuche zu unterstützen. Die Verwaltung ist gerne bereit diesem Wunsch nachzukommen und dem Verein bei der Suche nach einer geeigneten Fläche zu helfen.

Die SPD-Fraktion wies in Ihrem Antrag daraufhin, dass eine zentrale Fläche von Vorteil wäre. Die

Gemeinde prüft derzeit, ob die recht zentral gelegene in **Anlage 3** dargestellte Fläche westlich des Volleyballfeldes am Hermann-Weber-Bad für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche in Frage kommt. Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem Bereich um festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt. Gemäß § 3 der von der Bezirksregierung Köln erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg sind die in § 78 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt. Nach § 78 Abs. 4 WHG zählt dazu vor allem die Errichtung baulicher Anlage und demnach auch das Aufstellen eines Zaunes. Aus dem SPD-Antrag geht deutlich hervor, dass eine Einzäunung der Fläche gewollt ist, damit die Hunde im direkten Einflussbereich der Hundeführer/innen bleiben und somit etwaige Konfliktsituationen vermieden werden. Zur Einrichtung einer Hundefreilauffläche an dieser Stelle muss daher im nächsten Schritt bei der Bezirksregierung Köln nach § 78 Abs. 5 WHG ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Für den Fall, dass das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

kann die Bezirksregierung Köln das Aufstellen eines Zaunes in diesem Bereich genehmigen. Welche Erfolgsaussicht dieser Antrag hätte, dazu kann die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einschätzung geben.

Die Verwaltung wird die Augen nach geeigneten Flächen weiterhin offen halten und den Ausschuss bei neuen Ergebnissen zeitnah informieren. Eine Zusammenarbeit mit dem Hundefreunde Windeck e.V. begrüßt die Verwaltung.

Anlage(n)

- Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.04.2021
- Anlage 2: Anregung nach § 24 GO NRW der Hundefreunde Windeck e.V. vom 10.05.2021
- Anlage 3: Lageplan